



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Vertiefte Berufsorientierung



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Das Absolvieren einer beruflichen Ausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Eintritt ins Erwerbsleben. Der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist es ein Anliegen, junge Menschen beim Start ins Berufsleben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Jugendlichen, die mit besonderen Schwierigkeiten am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu kämpfen haben und daher eine besondere Unterstützung am Übergang von der Schule zum Beruf benötigen.

Um Berufswunsch und Ausbildungsmöglichkeiten möglichst passgenau miteinander in Einklang bringen zu können, ist eine tiefe und umfassende Berufsorientierung eine wichtige Voraussetzung.

Daher fördert der ESF in Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland die berufliche Orientierung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf durch Projekte im Bereich der „Vertieften Berufsorientierung“.

2. Projektinhalt und Zielgruppe

Projektinhalt ist die Vermittlung umfassender Informationen zu Berufsfeldern und Ermöglichung eines vertieften Einblicks in die Berufs- und Arbeitswelt mit folgenden Ansätzen:

- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung
- Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb oder betrieblicher Praktika
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung
- Entwicklung von Realisierungsstrategien

Zielgruppe des Förderansatzes sind Jugendliche mit Unterstützungs- oder Informationsbedarf, vor allem Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit engem Berufswahlspektrum oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

3. Indikatoren zur Zielerreichung

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C i Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen

	Grund- und Sekundarbildung
Spezifisches Ziel:	Verbesserung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern insbesondere im Bildungsgang Berufsmatura
Ergebnisindikator:	80% der Schülerinnen und Schüler mit Grundbildung haben erfolgreich an ergänzenden berufsorientierenden Angeboten teilgenommen und/oder für sie wurde eine konkrete berufliche/schulische Perspektive entwickelt

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die [Förderfähigkeitsregeln](#)¹ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

1

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems sind die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip). Der Interventionssatz des ESF beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Förderdauer beträgt ein Jahr.

Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Die Förderung erfolgt in der Regel kalenderjährlich.

Anforderungen an die Qualifikation des Personals:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis
- Meister, Techniker oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen

Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen